

Amtliche Bekanntmachung

Berichtigung der Widmung eines Stichweges am ‚Karl-Kaufmann-Weg‘ als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr in Buschhoven, Gemeinde Swisttal.

Im Amtsblatt vom 15.08.2020 (Woche 33 / Nummer 18) ist in der Amtlichen Bekanntmachung ein Fehler aufgetreten. Bei der Widmung als öffentliche Verkehrsfläche eines Stichweges des ‚Karl-Kaufmann-Weges‘ in Buschhoven (Zuwegung zum Parkplatz eines Einzelhandelsunternehmens) wurde in der Übersichtskarte eine falsche Nummer des Flurstücks genannt. Die korrekte Bezeichnung des Flurstücks lautet: Gemarkung Morenhoven, Flur 5, Flurstück 46. Die Widmung erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 16 „Buschhoven Süd“.

Die Widmung ergibt sich weiterhin zeichnerisch aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der dem ursprünglichen Ausschnitt der Widmungsverfügung entspricht (das zu widmende Teilstück der Straße ‚Karl-Kaufmann-Weg‘ ist farbig markiert).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln oder Postfach 10 37 44, 50477 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bei Rückfragen zur o. g. Bekanntmachung wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Rathaus der Gemeinde Swisttal, Fachgebiet III/1 Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, Zimmer 36, Telefon: (02255) 309-650.

Swisttal, den 26. Oktober 2020

(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin